

Evaluationsordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank

vom 14.02.2019

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit einer Hochschule soll gemäß § 5 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz regelmäßig bewertet werden. Diese Bewertung erfolgt insbesondere durch Studierende, Absolventinnen bzw. Absolventen, weitere Hochschulmitglieder und -angehörige und externe Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Ausgestaltung des Evaluationssystems zur Qualitätssicherung obliegt nach Maßgabe des Gesetzes der Hochschule.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für alle Lehrveranstaltungen der Fachstudien sowie sämtliche Module der Praxisstudien im Rahmen von Studiengängen an der Hochschule der Deutschen Bundesbank (Hochschule), für die eine Leistungsanrechnung im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) vorgesehen ist. Bei Bedarf können weitere Evaluationsaktivitäten hinzukommen.
- (2) Im Fall einer Absolventenbefragung sowie einer institutionellen Evaluation (externe Bewertung) gilt die Evaluationsordnung ferner für die Hochschule insgesamt oder für einzelne Organisationseinheiten.
- (3) Für die Veranlassung von Absolventenbefragungen und institutionellen Evaluationen sowie die Information der Hochschulgremien über die Ergebnisse ist die Rektorin bzw. der Rektor zuständig. Anlassbezogene institutionelle Evaluationen der Hochschule oder einzelner Bereiche können auch von der Deutschen Bundesbank als Träger in Auftrag geben werden.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt eine Evaluationsbeauftragte bzw. einen Evaluationsbeauftragten der Hochschule. Die bzw. der Evaluationsbeauftragte ist für die (operative) Durchführung aller Evaluationsmaßnahmen, d.h. für die Erhebung, Auswertung und Weitergabe der zugehörigen Daten, zuständig. Sie bzw. er ist bei der Informationserhebung, -auswertung und -weitergabe nicht weisungsgebunden. Darüber hinaus ist die bzw. der Evaluationsbeauftragte zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann in Bezug auf die während der Ausführung der vorgenannten Aufgaben erlangten Informationen verpflichtet.
- (5) Die Erhebung von Evaluationsdaten erfolgt mittels Fragebogen, deren inhaltliche Ausgestaltung der Senat beschließt.

§ 3 Ziele der Evaluation

Ziele von Evaluationen sind die nachhaltige Qualitätssicherung in den Fach- und Praxisstudien, die Überprüfung der Leistungen der Hochschulorganisation sowie der Wirksamkeit ihrer Prozesse. Evaluationen dienen darüber hinaus der internen und externen Rechenschaftslegung. Mittels systematischer Analyse soll(en)

- (1) die Lehrkräfte und Ausbildungsverantwortlichen Anhaltspunkte zur Verbesserung und kontinuierlichen Weiterentwicklung ihrer Lehre bzw. Ausbildungsaktivitäten erhalten;
- (2) die Kommunikation zwischen Lehrkräften bzw. Ausbildungsverantwortlichen und Studierenden verbessert werden;
- (3) die Rektorin bzw. der Rektor Anhaltspunkte zur Einschätzung der Qualität des Studienangebots in den Fachstudien und dessen Weiterentwicklung erhalten;
- (4) der Rektorin bzw. dem Rektor, der Praxiskoordinatorin bzw. dem Praxiskoordinator und der Zentraltutorin bzw. dem Zentraltutor Anhaltspunkte zur Einschätzung der Qualität der Praxisstudien sowie zur Weiterentwicklung der Praxisstudien in Zusammenarbeit mit den Einstellungsbehörden geboten werden;

- (5) Hinweise zu Verbesserung der studiengangbezogenen Verwaltungsleistungen, Prüfungsorganisation sowie der Infrastruktur ermittelt werden;
- (6) im Fall der institutionellen Evaluation insbesondere die Wirksamkeit qualitätssichernder Prozesse innerhalb der Hochschulorganisation sowie das Erreichen der strategischen Ziele überprüft und Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert werden (strategisches Controlling).

§ 4 Evaluation in den Fachstudien

- (1) Die Daten zur Evaluation der Fachstudien werden nach einem Evaluationsplan erhoben und ausgewertet. Die bzw. der Evaluationsbeauftragte erstellt den Evaluationsplan nach Anhörung der hauptamtlichen Lehrkräfte. Der Evaluationsplan stellt sicher, dass studienabschnittsbezogen innerhalb von vier Halbjahreszyklen alle größeren Lehrveranstaltungen einer Lehrkraft mindestens einmal evaluiert werden. Bei Lehrveranstaltungen mit einem zeitlichen Umfang von sechs Lehrveranstaltungsstunden und weniger kann auf die Evaluation verzichtet werden.
- (2) Alle Studierenden sind aufgefordert, an der Evaluation der Lehrveranstaltungen mitzuwirken. Bei der Befragung der Studierenden und der Auswertung der Antwortfragebogen ist zu gewährleisten, dass die Antworten nicht bestimmten Befragten zugeordnet werden können.
- (3) Alle Lehrkräfte erhalten von der bzw. dem Evaluationsbeauftragten nach Abschluss des Evaluationsverfahrens eine anonymisierte Auswertung ihrer jeweiligen Lehrveranstaltungsevaluation. Die Lehrkräfte sollen die Ergebnisse mit den beteiligten Studierenden besprechen (Feedbackgespräche).
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor erhält von der bzw. dem Evaluationsbeauftragten über alle Lehrveranstaltungen und alle Lehrkräfte eines Studienabschnitts hinweg aggregierte Auswertungsdaten. Diese bespricht die Rektorin bzw. der Rektor in regelmäßigen Abständen mit dem Kollegium der hauptamtlichen Lehrkräfte.
- (5) Liegt die durchschnittliche Gesamtbewertung einer Lehrveranstaltung einer hauptamtlichen Lehrkraft im Gesamturteil der Studierenden außerhalb des Zustimmungsbereichs, d.h. schlechter als der Erwartungswert unter Annahme einer symmetrischen Verteilung der Messgröße, veranlasst die bzw. der Evaluationsbeauftragte außerhalb des Evaluationsplans eine erneute Evaluation dieser Lehrveranstaltung im nachfolgenden Studienhalbjahr. Liegt auch hier das durchschnittliche Gesamturteil der Studierenden außerhalb des Zustimmungsbereichs, leitet die bzw. der Evaluationsbeauftragte der Rektorin bzw. dem Rektor die Auswertung dieser Lehrveranstaltung zu. Die Rektorin bzw. der Rektor bespricht die Ergebnisse mit der bzw. dem Betroffenen und vereinbart – falls erforderlich – Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Entwicklungs- und Fördermaßnahmen. Übernehmen Lehrkräfte eine Lehrveranstaltung erstmals, sollen zugehörige Evaluationsergebnisse nicht für Auswertungszwecke berücksichtigt werden.
- (6) Im Fall nebenamtlicher Lehrkräfte erhalten die Rektorin bzw. der Rektor, die stellvertretende Rektorin bzw. der stellvertretende Rektor, die bzw. der Modulverantwortliche und die bzw. der stellvertretende Modulverantwortliche von der bzw. dem Evaluationsbeauftragten Auswertungen aller Lehrveranstaltungsevaluationen. Die Rektorin bzw. der Rektor bespricht die Ergebnisse mit der jeweiligen nebenamtlichen Lehrkraft in regelmäßigen Abständen und diskutiert – falls erforderlich – Verbesserungsmöglichkeiten. Bei der Verlängerung von Lehraufträgen und bei der Weiterentwicklung des Lehrangebots sind die Ergebnisse der Evaluation zu berücksichtigen. Die Ergebnisbesprechungen können von der Rektorin bzw. dem Rektor ganz oder teilweise auf die stellvertretende Rektorin bzw. den stellvertretenden Rektor, die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen oder die stellvertretende Modulverantwortliche bzw. den stellvertretenden Modulverantwortlichen delegiert werden.

§ 5 Evaluation in den Praxisstudien

- (1) Für alle absolvierten Module der Praxisstudien sollen Daten zur Evaluation erhoben werden. Die Studierenden sind aufgefordert, an der Evaluation der Praxisstudien in elektronischer Form oder in Papierform mitzuwirken. Bei der Befragung der Studierenden und der Auswertung der Fragebogen ist zu gewährleisten, dass die Antworten nicht bestimmten Befragten zugeordnet werden können.

- (2) Die Praxistutorinnen bzw. -tutoren werden von der bzw. dem Evaluationsbeauftragten regelmäßig über die Ergebnisse der Fragebogenauswertung – soweit ein Rückschluss auf einzelne Studierende nicht möglich ist – informiert. Gleichzeitig werden die Rektorin bzw. der Rektor, die stellvertretende Rektorin bzw. der stellvertretende Rektor, die Zentraltutorin bzw. der Zentraltutor sowie die Praxiskoordinatorin bzw. der Praxiskoordinator über diese Ergebnisse informiert.
- (3) Die Zentraltutorin bzw. der Zentraltutor soll im Auftrag der Hochschule die Evaluationsergebnisse regelmäßig mit den Praxistutorinnen bzw. -tutoren besprechen und – falls erforderlich – Verbesserungsmöglichkeiten diskutieren. An den Besprechungen können die Rektorin bzw. der Rektor sowie die Praxiskoordinatorin bzw. der Praxiskoordinator der Hochschule teilnehmen.

§ 6 Absolventenbefragungen

- (1) Zum Studieneende sollen die Absolventinnen bzw. Absolventen rückblickend zu den Rahmenbedingungen des Studiums befragt werden.
- (2) Innerhalb eines Zeitraums von zwei bis vier Jahren nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sollen die Absolventinnen bzw. Absolventen zur Anwendbarkeit und Relevanz der erlernten Kenntnisse und Methoden in der Praxis befragt werden.
- (3) Die Festlegung der im Rahmen einer Absolventenbefragung zu prüfenden und zu bewertenden Sachverhalte sowie die Art ihrer Erhebung erfolgt im Einvernehmen zwischen Rektorin bzw. Rektor und Senat.

§ 7 Institutionelle Evaluationen

- (1) Die institutionelle Evaluation umfasst eine interne (Selbst-) Bewertung und eine externe Begutachtung (Assessment).
- (2) Die Festlegung der im Rahmen einer institutionellen Evaluation zu prüfenden und zu bewertenden Sachverhalte erfolgt im Einvernehmen zwischen Rektorin bzw. Rektor, Senat und Träger und unter beratender Mitwirkung der beauftragten Agentur.
- (3) Mit der Durchführung einer institutionellen Evaluation der Hochschule sollen nur Agenturen beauftragt werden, die den Anforderungen der European Standards and Guidelines for External Quality Assurance genügen.

§ 8 Veröffentlichung und Datenschutz

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule berichtet im Senat der Hochschule in anonymisierter Form über die Evaluationsergebnisse. Durchschnittswerte der Evaluationsergebnisse können, soweit ein Rückschluss auf die Ergebnisse von einzelnen Lehrkräften oder Ausbildungsverantwortlichen nicht möglich ist, in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) Alle an der Evaluation beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten im Hinblick auf die Evaluationsergebnisse verpflichtet. Eine Weitergabe und Nutzung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als die der Evaluation und Qualitätssicherung ist unzulässig.
- (3) Erhobene Daten dürfen ohne Anonymisierung nicht länger als objektiv erforderlich aufbewahrt werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu wahren. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in einer Datenschutzinformation zusammengestellt, die den betroffenen Personen auszuhändigen ist. Die Rechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten der Evaluationsordnung und Übergangsregelung

Diese Evaluationsordnung tritt am 14.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 21.07.2015 außer Kraft.